

06.01.2014

Präzisierung betreffend zusätzliche Freitage

Die Paritätische Kommission legt verbindlich fest, dass fünf der elf zusätzlichen Freitage zwecks Arbeitszeitverkürzung gemäss Art. 25.3 GAV durch Reduktion der täglichen Arbeitszeit kompensiert werden können. Die übrigen sechs Tage sind als zusätzliche Freitage zu gewähren.

Freundliche Grüsse

**PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR
DAS BASLER AUSBAUGEWERBE**